



Ref: 2014-01-22/20

## Stellungnahme zu den Änderungen der Weisungen des BLW in der Wegleitung Suisse-Bilanz, 1.12

Wir bitten Sie zu den Änderungen der Weisungen des BLW in der Wegleitung Suisse-Bilanz, Ausgabe 1.12 in nachfolgendem Formular Stellung zu nehmen.

### 1. Stellungnehmende/r

Name:	Markus Hausammann / Jürg Fatzer
Amt / Organisation:	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Datum:	6. Mai 2014
Telefon / E-Mail:	071 626 28 88 <a href="mailto:markus.hausammann@vtgl.ch">markus.hausammann@vtgl.ch</a> oder <a href="mailto:juerg.fatzer@vtgl.ch">juerg.fatzer@vtgl.ch</a>

### 2. Konkrete Stellungnahme

Stellungnahme	Begründung
<b>2.10</b>	Der Passus, dass für auf dem Betrieb gehaltene Raufutter verzehrende Tiere Krippenverluste geltend gemacht werden können, ist beizubehalten.
<b>3.8 Zufuhr übriger Dünger Formular D</b>	<b>Emissionsmindernde Ausbringverfahren</b> <del>Beim Bezug von Beiträgen gemäss Art. 74 DZV (Ressourceneffizienzbeiträge) muss bei der Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern mit emissionsmindernden Ausbringverfahren pro ha und Gabe 3 kg Nverf in Formular D eingetragen werden.</del>



Ref: 2014-01-22/20

### 3. Weitere Bemerkungen

#### Zu Punkt 2.10

**Wortlaut des Postulats WAK-SR 06.3637** „Der Bundesrat wird beauftragt, bis spätestens 2009 einen Bericht abzuliefern über die Einhaltung der ausgeglichenen Düngerbilanz nach Artikel 70, Absatz 2 Buchstabe b LwG im Zusammenhang mit Abnahmeverträgen für Hofdünger und Hofdüngertransporten.“ Aus dem Wortlaut des Postulats ist ersichtlich, dass es nicht um die Krippenverluste oder Lagerverluste geht, sondern um eine ausgeglichene Düngerbilanz von Betrieben, die Abnahmeverträge für Hofdünger abschliessen. Das Postulat hat nicht verlangt, dass die Höhe oder die Berechnungsart zu hinterfragen sei, sondern die Einhaltung der geklärten Vorschriften.

Ausserdem hat sich eine deutliche Mehrheit der Begleitgruppe gegen eine Streichung der Krippenverluste eingesetzt, weil dies zu noch mehr Düngertourismus führen wird. Der Toleranzbereich in der Suisse-Bilanz hat in der Vergangenheit bewiesen, dass er gerechtfertigt ist. Das Ziel, unsere Böden vor zu grossen Phosphorvorräten zu schützen wurde erreicht. Die Suisse-Bilanz hat zum Ziel die Nährstoffflüsse auf den Landwirtschaftsbetrieben zu regulieren ohne die Natur übermässig zu belasten. Es kann nicht sein, dass ein bewährtes Berechnungsmodell, das sich aus vielen einzelnen Elementen zusammensetzt durch einseitige Korrekturen zu Ungunsten der Landwirtschaft abgeändert wird. Auch andere Faktoren wie Düngereffizienz pro Tier oder Aufnahmefähigkeit des Düngers durch die Pflanzen müssten dann entsprechend angepasst resp. erhöht werden.

#### Zu Punkt 3.8

##### **Anleitung zur Berechnung (Suisse-Bilanz)**

Bei emissionsvermindernden Ausbringverfahren (z.B. Schleppschlauch) muss ab 1.1.204 in der Suisse-Bilanz pro Gabe 3 kg Nverf abgezogen werden (bis max. 18 kg Nverf pro Jahr möglich). Sämtlicher Stickstoff, der im Hofdünger vorhanden ist, soll zur Düngung zur Verfügung stehen. Im konventionellen Verfahren gelangt ein gewisser Teil je nach Witterung in die Luft und düngt als Niederschlag unkontrolliert. Dann ist es doch besser, wenn dies im Ressourceneffizienzverfahren geschieht und der Stickstoff dorthin gelangt, wo er verwertet werden kann. Die Landwirte, die in diesem Programm mitmachen, zeigen, dass sie gewillt sind etwas für die Reduktion der Ammoniakverluste zu tun. Wenn jedoch Spielregeln so geändert werden, dass diejenigen, die sich der neuen Technik

Ref: 2014-01-22/20

angenommen haben und auch investiert haben bestraft werden, ist es nicht verwunderlich, dass neue Programme dann Mühe haben. Wir bitten Sie dringendst von dieser Regelung abzusehen und so der Ausbringung der Gülle mit dem Schleppschlauch zum weiteren Bestand zu verhelfen.